

Vereinbarung

zu den Deutschen Kodierrichtlinien Version 2022

für das G-DRG-System

gemäß § 17b KHG

zwischen

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

– nachfolgend DKG genannt –

und

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

sowie

dem Verband der privaten Krankenversicherung, Köln

– nachfolgend PKV-Verband genannt –

## **Präambel**

Gemäß § 1 Abs. 5 des zwischen den GKV-Spitzenverbänden, dem PKV-Verband sowie der DKG am 27.06.2000 geschlossenen Vertrages über die Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems nach § 17b KHG haben sich die Vertragspartner dazu verpflichtet, Kodierrichtlinien für die Dokumentation der Diagnosen und Prozeduren aufzustellen. Die Kalkulation und die Anpassung des DRG-Systems einschließlich der dafür erforderlichen Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage dieser Kodierrichtlinien. Sie dienen der gleichförmigen Verschlüsselung von Krankenhausfällen mittels ICD-10-GM und OPS, um eine einheitliche Abbildung der Fälle in den DRGs sowie die Kalkulation aufwandshomogener Gruppen zu ermöglichen.

## **§ 1 Deutsche Kodierrichtlinien**

- (1) Die in **Anlage 1** aufgeführten Deutschen Kodierrichtlinien in der Version 2022 werden für die Kodierung von Diagnosen und Prozeduren ab dem 01.01.2022 vereinbart.
- (2) Die Kodierrichtlinien gelten für die Kodierung von Diagnosen und Prozeduren der Krankenhausfälle für das DRG-basierte Entgeltsystem.
- (3) Die Kodierrichtlinien gelten für alle in § 17b KHG genannten Einrichtungen oder Abteilungen, die ihre Entgelte über DRGs abrechnen.
- (4) Ab 01.01. 2022 ist die Anwendung der Kodierrichtlinien Version 2022 verpflichtend.

## **§ 2 Veröffentlichung**

Die Veröffentlichung der Kodierrichtlinien erfolgt durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus im Internet ([www.g-drg.de](http://www.g-drg.de)).

## **§ 3 Anpassung der Kodierrichtlinien**

Zur Berücksichtigung von Änderungen der klinischen Praxis und des medizinischen Fortschritts sowie zur Anpassung an den jeweiligen Entwicklungsstand des deutschen DRG-Systems wird eine jährliche ordentliche Überprüfung und ggf. Anpassung der Kodierrichtlinien vereinbart.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung zu den Deutschen Kodierrichtlinien Version 2021 für das G-DRG-System gemäß § 17b KHG vom 22.09.2020.

## **§ 5 Kündigung**

Die Vereinbarung ist insgesamt, in Teilen oder hinsichtlich einzelner Kodierrichtlinien mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Eine Kündigung durch den GKV-

Spitzenverband und den PKV-Verband kann nur gemeinsam erfolgen. Im Falle einer Kündigung gelten die Kodierrichtlinien bis zu einer Neuvereinbarung oder bis zu einer Ersatzvornahme durch das Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 17b Absatz 7 fort. Grundsätzlich wird angestrebt, Neufassungen der Kodierrichtlinien jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres in Kraft treten zu lassen.